



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14. Februar 2025

Seite 1 von 4

An:

Frau Regierungspräsidentin Bölling  
Herrn Regierungspräsidenten Böckelühr  
Herrn Regierungspräsidenten Bothe  
Herrn Regierungspräsidenten Schürmann  
Herrn Regierungspräsidenten Dr. Wilk

Aktenzeichen

– als Email –

ORR'in Schulenburg

Telefon 0211 61772-281

PG-LEP-Wind@mwike.nrw.de

## Allgemeinen Untersagung nach § 36a LPIG

Liebe Frau Regierungspräsidentin Bölling,  
liebe Herren Regierungspräsidenten,

Nordrhein-Westfalen nimmt eine führende Rolle beim Ausbau der Windenergie in Deutschland ein. Der Ansatz der Landesregierung ist klar: Ambition und Akzeptanz – ein schneller und effektiver Ausbau dort, wo er geplant ist, und regelmäßiger Ausschluss dort, wo er nicht vorgesehen ist. Hierzu dienen die aufgrund von Bundesrecht festzuschreibenden Windenergiegebiete.

Aus diesem Grund wird in Nordrhein-Westfalen die Aufstellung der die Windenergiegebiete enthaltenden Regionalpläne, die nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers eine „Konzentrationswirkung“ (vgl. zuletzt BT-Drucksache 20/14777, S. 8) herbeiführen sollen, sieben Jahre vor den bundesrechtlichen Vorgaben sichergestellt.

In Nordrhein-Westfalen ist in fast allen Regionalplangebieten der Beschluss der entsprechenden Pläne in den nächsten Monaten geplant. Dieses Ziel wird derzeit durch eine Vielzahl von Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen außerhalb der geplanten Windenergiegebiete faktisch gefährdet. Denn durch eine Genehmigung der außerhalb beantragten Anlagen würde die planerische Grundlage der Planentwürfe, die diese Anlagen nicht berücksichtigen konnten, entfallen. Das hätte ggf. die Folge, dass diese verworfen und neu erstellt werden müssten.

Um die Fortsetzung der Planaufstellung zu gewährleisten, deren spätere Umsetzung zu ermöglichen und dadurch einen geordneten Ausbau zu sichern, hat der Landtag das Landesplanungsgesetz (LPIG) zum 15. Februar 2025 geändert. Der neue § 36a LPIG sieht eine befristete Untersagung der Entscheidung über die Genehmigungen von Windenergieanlagen außerhalb der geplanten Vorrangflächen für maximal sechs Monate vor.

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwike.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Das Gesetz enthält zudem eine Befreiungsmöglichkeit für solche Vorhaben, bei denen eine Störung der Durchführung der Planung – die deren Aufstellung miteinschließt – unter Berücksichtigung der vorgenannten Konzentrationswirkung ausgeschlossen ist (§ 36a Abs. 4 LPIG). Denn einer Plansicherung bedarf es in solchen Fällen nicht.

Gegenstand dieses Erlasses ist insbesondere diese Möglichkeit für Vorhabenträger gegenüber den Bezirksregierungen einen Antrag auf Befreiung von der allgemeinen Untersagung zu stellen, wenn ausnahmsweise eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen ist. Der sichere Ausschluss einer solchen Störung ist allerdings zwingende Bedingung jeder Befreiung.

Der neue § 36a LPIG soll Ihnen die notwendige Zeit verschaffen, Ihre Regionalplanverfahren rechtssicher abzuschließen. Im Regelfall sind daher Anlagen außerhalb der künftigen Windenergiegebiete allgemein untersagt und es sind die Vorhabenträger, die das Vorliegen einer Ausnahme dartun müssen. Diese grundsätzliche Leitlinie ist bei Ihrer Prüfung streng zu beachten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf Fallgestaltungen hinweisen, bei denen eine Störung der Durchführung der Planung am ehesten ausgeschlossen sein kann:

## **1. Vorhaben in räumlicher Nähe zu einem Windenergiegebiet**

Im Hinblick auf das Bündelungsprinzip kann eine Störung der Planung ausgeschlossen sein, wenn das zur Entscheidung stehende Vorhaben in räumlicher Nähe zu anderen Windenergiegebieten geplant wird und negative Wechselwirkungen auf die Windenergiegebiete (z.B. bzgl. Windverschattung in Hauptwindrichtung) ausgeschlossen sind. Auch darf keine negative Beeinträchtigung wie z.B. eine Umzingelung dadurch ausgelöst werden. Das Vorhaben befindet sich in Anlehnung an die Terminologie des § 2 Abs. 5 UVPG dann in räumlicher Nähe zu in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten, wenn sich – erstens – eine Überschneidung des Einwirkungsbereichs des zur Entscheidung stehenden Vorhabens mit angenommenen Einwirkungsbereichen der Windenergieanlagen aus den Windenergiegebieten ergeben und – zweitens – zwischen dem Vorhaben und den betrachteten Windenergiegebieten ein funktionaler Zusammenhang besteht. Es bedarf insoweit einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen Kriterien. Für einen funktionalen Zusammenhang sprechen insbesondere eine gemeinsame Erschließung und ein gemeinsamer Netzanschluss.

## **2. Vorhaben in einer bestehenden kommunalen Planung**

Liegt ein Vorhaben in einer bestehenden kommunalen Planung (Positivplanung oder Windkonzentrationszone nach §35 Abs. 3 S. 3 BauGB

i.V.m. § 245e Absatz 1 BauGB), wird im Regelfall von einer planerischen Konfliktlösung in Bezug auf räumliche Belange auszugehen sein, zudem dürfte die kommunale Plandarstellung im Regionalplanverfahren bereits Berücksichtigung gefunden haben. Damit wird im Regelfall eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen sein

### **3. Planreife kommunaler Planverfahren gemäß §245e Abs. 4 BauGB**

Liegt ein Vorhaben in einem in Aufstellung befindlichen kommunalen Windenergiegebiet, und ist die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens im Sinne von §245e Abs. 4 BauGB gegeben, wird im Regelfall - wie unter Nummer 2.- von einer planerischen Konfliktlösung auszugehen sein, weshalb auch hier im Regelfall eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen sein wird. In Einzelfällen kann eine Befreiung ausnahmsweise auch schon bei früheren Planungsständen der kommunalen Bauleitplanung begründbar sein.

### **4. Änderungsgenehmigungsverfahren nach §16b Abs. 7 – 9 BImSchG und nach §16 BImSchG**

Bei Änderungsverfahren nach § 16b Abs. 7 – 9 BImSchG oder sonstigen Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nur von geringfügigen raumwirksamen Änderungen der beantragten Anlage auszugehen, so dass im Regelfall eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen sein wird.

### **5. Vorhaben in räumlicher Nähe zu großen Industrieanlagen**

Windenergieanlagen, die in räumlicher Nähe zu großen Industrieanlagen realisiert werden sollen, können im Hinblick auf die bereits von den Industrieanlagen ausgehenden Raumwirkungen so lokalisiert sein, dass keine Störung der Durchführung der Planung zu erwarten ist.

### **6. Fristablauf**

Das Gesetz nimmt ferner solche Anträge von der Untersagung aus, für die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits die Fristen des Bundesimmissionsschutzgesetzes abgelaufen sind, ohne dass die zuständige Behörde entschieden hat (vgl. LT-Drucksache 18/12683, S. 5). Ausdrücklich genannt wird die Frist des § 10a Abs. 6a S. 1 Hs. 1, S. 2 BImSchG von zehn Monaten (sieben Monate plus drei Monate Verlängerungsmöglichkeit) für Genehmigungsverfahren. In entsprechender Anwendung – die für den Vorhabenträger günstig und damit zulässig ist – gilt dies für Vorhaben im vereinfachten Verfahren bereits nach Ablauf der Frist des § 10a Abs. 6a S. 1 Hs. 2, S. 2 BImSchG von sechs Monaten (drei Monate plus drei Monate Verlängerungsmöglichkeit) oder nach sieben bzw. drei Monaten, wenn die Genehmigungsfrist nicht verlängert wurde. Das Vorstehende gilt – unabhängig vom

Datum des Eingangs – nicht für Anträge auf Erteilung eines Vorbescheids im Sinne von § 9 Abs. 1a BImSchG bzw. § 9 Abs. 1 BImSchG a.F.

Entscheidungen über die Anzeige einer Änderung nach § 15 BImSchG fallen nicht unter den Tatbestand der Untersagung, da es sich dabei nicht um Entscheidungen über Vorhaben zur Windenergienutzung im Sinne von § 36a Abs. 1 LPIG handelt. Somit ist eine Befreiung nicht erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die untersagende Wirkung des § 36a LPIG vor Ablauf der 6 Monate mit der Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele nach § 5 Abs. 1 WindBG in der Bekanntmachung des jeweiligen Regionalplans endet.

Ich bitte auch die Städte, Gemeinden sowie Kreise und kreisfreien Städte als Genehmigungsbehörde entsprechend zu informieren.

gez. Alexandra Renz-von Kintzel

Dr. Alexandra Renz-von Kintzel  
Leitende Ministerialrätin  
Gruppenleiterin 73  
Raumordnung, Landesplanung